

Brancheninformationsdienst der GTÜ aus dem Bereich der amtlichen Fahrzeugüberwachung



Foto: GTÜ/Auto-Reporter

## 2 500 Euro vom Staat fürs neue Auto

### Zehn Fragen und Antworten zur Umweltprämie

Ende Januar 2009 hat die Bundesregierung per Kabinettsbeschluss die Ausgestaltung der am 14. Januar 2009 verabschiedeten Umweltprämie gebilligt. Seitdem können Besitzer bestimmter Altfahrzeuge bei deren Verschrottung und Kauf eines Neufahrzeugs beziehungsweise eines „Jahreswagens“ noch in diesem Jahr eine Umweltprämie von 2500 Euro beanspruchen. Einzelheiten regelt die entsprechende „Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen“. Das GTÜ informativ liefert die wichtigsten Antworten auf Fragen zur Umweltprämie.

#### 1. Was ist die Umweltprämie?

**Die Umweltprämie fördert die Verschrottung alter und den Erwerb neuer Personenkraftwagen in Deutschland. Es sollen alte Autos mit hohen Schadstoffemissionen durch neue, effizientere und saubere Fahrzeuge ersetzt werden.** Die Umweltprämie leistet damit neben einem Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft auch einen Beitrag zur Förderung des Absatzes im Automobilbereich. Privatpersonen, die sich bis Ende 2009 für den Kauf

und die Zulassung eines neuen und gleichzeitig zur Verschrottung ihres alten Fahrzeugs entscheiden, können einen Zuschuss in Höhe von 2 500 Euro erhalten. Insgesamt stellt die Bundesregierung für dieses Vorhaben 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Bis zum Erreichen dieser Obergrenze werden entsprechende Förderanträge bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf die Umweltprämie besteht demzufolge nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

## 2. Wer bekommt die Umweltprämie?

**Antragsberechtigt sind nur Privatpersonen. Der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin muss Halter des verschrotteten Altfahrzeugs gewesen sein**, welches – zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Verschrottung – mindestens ein Jahr lang in Deutschland durchgehend auf diesen Halter zugelassen sein musste. Nachzuweisen ist das mittels der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief).

**Auf den Antragsteller muss auch das von ihm neu erworbene Fahrzeug zugelassen sein (Personenidentität).** Der Neu- oder Jahreswagen muss in der Zeit vom 14.01.2009 bis 31.12.2009 erworben und zugelassen werden. Diese Frist gilt auch für die Verschrottung des Altfahrzeugs. Vorschriften für die Haltedauer des neuen Fahrzeugs sind in der entsprechenden Richtlinie nicht vorgesehen (zu spät gestellte Anträge – Stichdatum 31.01.2010 – werden nicht mehr berücksichtigt).

## 3. Für welche Fahrzeuge gibt's die Umweltprämie?

**Die Umweltprämie gilt für den Erwerb von Neufahrzeugen und so genannten Jahreswagen.** Definitionsgemäß handelt es sich dabei um Personenkraftwagen (Pkw) mit mindestens vier Rädern zur Personenbeförderung, die als Pkw oder als Fahrzeug der Klasse M1 (nach Anlage XXIV der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) in den Zulassungsdokumenten ausgewiesen werden. Als Neufahrzeug gilt dabei jeder Pkw, unabhängig davon, ob dieses Fahrzeug gekauft oder geleast wird. Zusätzlich muss das Neufahrzeug die

Emissionsvorschrift Euro 4\* oder eine der nachfolgenden Richtlinien erfüllen. Als Neufahrzeuge im Sinne der „Richtlinie zur Förderung des Absatzes von Personenkraftwagen“ gelten auch Jahreswagen (ebenefalls RL 98/69/EG Stufe B), die – zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Zulassung auf den Antragsteller – maximal ein Jahr einmalig auf einen Kfz-Hersteller, dessen Vertriebsorganisation oder dessen Werksangehörigen, einen Kfz-Händler, eine herstellereigene Autobank, einen Autovermieter oder eine Leasinggesellschaft zugelassen waren.

## 4. Welche Anforderungen gelten für das alte Fahrzeug?

**Die Verschrottung des alten Pkw** ist neben dem Erwerb eines Neufahrzeugs Voraussetzung für die Gewährung der Umweltprämie. Das Altfahrzeug muss vor mindestens neun Jahren erstmals zugelassen worden sein. Sein Schadstoffstandard ist dabei unerheblich. Zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Verschrottung muss das Auto mindestens ein Jahr durchgehend auf den Antragssteller der Umweltprämie zugelassen gewesen sein (in diesem Sinne gelten auch Saisonkennzeichen). Als Zeitpunkt der Verschrottung gilt das im Verwertungsnachweis für die Überlassung des Fahrzeugs an den Demontagebetrieb aufgeführte Datum. Zusätzlich muss der Betreiber des Demontagebetriebs in dem entsprechenden „Antrag auf Gewährung einer Umweltprämie“ (siehe unten) bestätigen, dass die Restkarosse nach den Anforderungen der Altfahrzeugverordnung tatsächlich einer ordnungsgemäßen weiteren Behandlung in einer Schredderanlage zugeführt wird. Eine Liste der anerkannten Demontagebetriebe befindet sich auf der Internetseite der GESA (Gemeinsame Stelle Altfahrzeuge der Bundesländer), [www.altfahrzeugstelle.de](http://www.altfahrzeugstelle.de). Diese Betriebe sind außerdem in der Regel den Verwaltungsbehörden der Städte und Landkreise bekannt.

## 5. Wo werden die Anträge gestellt?

**Anträge zur Gewährung der Umweltprämie werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn entgegengenommen**, bearbeitet und beschieden. Das Antragsformular kann ab sofort von der Internetseite des BAFA ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) oder des BMWi ([www.bmw.de](http://www.bmw.de))

\* (gemäß Richtlinie 98/69/EG Stufe B)

bmwi.de/go/umweltpraemie) heruntergeladen oder beim BAFA schriftlich angefordert werden. Die Antragstellung ist ausschließlich per Post bei oben genannter Adresse der BAFA unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordrucks mit Originalunterschriften und den kompletten Nachweisen und Unterlagen möglich. Der Antrag kann auch durch einen Händler eingereicht werden, muss aber in jedem Fall durch den Antragsberechtigten unterschrieben sein, der auch (ausschließlich) den Bescheid der Behörde erhält.

## 6. Welche Unterlagen gehören zum Antrag?

- **Verwertungsnachweis** nach § 15 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, der durch den Betreiber eines anerkannten Demontagebetriebs gemäß Altfahrzeugverordnung ausgestellt wurde (Voraussetzung für die entsprechende Außerbetriebsetzung bei der Zulassungsstelle)
- Verbindliche Erklärung (ist Teil des Antragsformulars) des Betreibers eines anerkannten Demontagebetriebs, dass die Restkarosserie des Altfahrzeugs zur **Verschrottung** und zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 2 Altfahrzeugverordnung in Verbindung mit Anhang Nr. 4 einer Schredderanlage zugeführt wird
- Nachweis der Außerbetriebsetzung des **Altfahrzeugs** durch Kopien der **Zulassungsbescheinigung Teil I** (Fahrzeugschein mit dem Vermerk der Zulassungsbehörde über die Außerbetriebsetzung) und der **Zulassungsbescheinigung Teil II** (Fahrzeugbrief)
- Nachweis der Zulassung des **Neufahrzeugs** auf den Antragsteller/die Antragstellerin durch Kopien der **Zulassungsbescheinigung Teil I** (Fahrzeugschein) und der **Zulassungsbescheinigung Teil II** (Fahrzeugbrief)
- **Kopie der Rechnung** beziehungsweise des Leasingvertrags für den Erwerb des Neufahrzeugs
- **Bei Jahreswagen von Werksangehörigen der Kfz-Hersteller:** Bescheinigung des Kfz-Herstellers, dass der Pkw zum Zeitpunkt des Kaufs auf einen Werksangehörigen zugelassen war.

**Wichtig:** Der Antrag kann nur auf einem original BAFA-Formular zusammen mit allen vorgeschriebenen Nachweisen gestellt werden. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt und mit den vorgesehenen

Unterschriften versehen werden. Nur vollständige Anträge können bei der Reihenfolge für die Bearbeitung der Anträge berücksichtigt werden. Unvollständige Anträge können an den Antragsteller zur Vervollständigung zurückgeschickt werden. Maßgebend für die Gewährung der Umweltprämie ist die Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen.

## 7. Wie wird die Prämie ausgezahlt?

**Die Auszahlung der Umweltprämie erfolgt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf ein vom Antragsteller angegebenes Konto.** Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung kann erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Investitions- und Tilgungsfonds“ (ITFG) beziehungsweise nach Verabschiedung des dafür vorgesehenen Nachtragshaushalts erfolgen. Dies wird voraussichtlich nicht vor März 2009 der Fall sein. Die vorgesehenen Finanzmittel für die Verteilung der Zuwendungen betragen insgesamt 1,5 Milliarden Euro und stellen die Obergrenze dar. Die Mittelverteilung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel und erfolgt erschöpfend nach der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge (Windhundverfahren) im BAFA.

## 8. Wann lohnt sich die Inanspruchnahme der Umweltprämie?

**Meist dann, wenn der tatsächliche Wert des zu verschrottenden Altfahrzeugs unter 2 500 Euro liegt** und der Neuwagenkäufer ohnehin bereits einen für seine wirtschaftlichen Verhältnisse finanzierbaren Wagen ins Auge gefasst hat. Besonders lohnt der Tausch alt gegen neu natürlich beim Kauf eines besonders sparsamen Modells. Nicht nur aus ökologischen Gründen und der hohen Kraftstoffpreise wegen, sondern auch im Hinblick auf die zu erwartende Neuregelung der Kraftfahrzeugsteuer zur Jahresmitte. Die berücksichtigt nämlich neben dem Hubraum des Motors auch dessen CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Und der hängt unmittelbar vom Verbrauch eines Fahrzeugs ab.

Vorsicht ist aber geboten! Zumal Privatpersonen häufig den Wert ihres Gebrauchten unterschätzen,

besonders dann, wenn es sich um ein bereits nachgerüstetes Fahrzeug (Partikelfilter, Katalysator, Kaltlaufregler etc.), einen Old- oder Youngtimer handelt. In Zweifelsfällen ist es daher ratsam, sich fachkundiger, unabhängiger Hilfe zu bedienen. Zu den typischen Dienstleistungen der GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH gehört die zuverlässige Schätzung gebrauchter Fahrzeuge. Die GTÜ-Partner und -Sachverständigen erstellen entsprechende Wertgutachten, die eine zweifelsfreie Einschätzung ermöglichen.

## 9. Gibt es Fußangeln bei der Umweltprämie?

**Niemand sollte sein Altfahrzeug mit Blick auf die Umweltprämie unbedacht verschrotten.** Vielmehr ist sicher zu stellen, dass bei Abschluss des Kaufvertrages die Lieferung des förderungsfähigen Neuwagens so rechtzeitig erfolgt, dass man tatsächlich in den Genuss der Umweltprämie kommen kann. Notfalls sollte der Neuwagenverkäufer darauf schriftlich verpflichtet werden. Zu prüfen wäre außerdem, ob nicht der Altautoverwerter im Einzelfall auf die staatliche Umweltprämie noch extra Geld für den Ankauf des Fahrzeugs drauflegt, weil er bei der Zerlegung des Fahrzeugs wertvolle Ersatzteile zum Weiterverkauf sicherstellen kann.

**Achtung!** Die Umweltprämie ist ein staatlicher Zuschuss zum Neuwagenkauf. Sonderangebote und Rabatte durch den Neuwagenverkäufer oder preiswerte Finanzierungs- und Leasingmodelle bleiben davon unberührt.

## 10. Wo gibt's weitere Informationen?

**Telefon Hotline des BAFA:** +49 30 346 465 470

**E-Mail:** [umweltpraemie@bafa.bund.de](mailto:umweltpraemie@bafa.bund.de)

**Ein Flyer** mit den wichtigsten Infos für jedermann steht zum Download unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) beziehungsweise [www.bmw.de/go/umweltpraemie](http://www.bmw.de/go/umweltpraemie) bereit.

## Abgasschlüssel-Nummern, die vom Staat gefördert werden...

Euro 4\* : 0465, 0466, 0473, 0474, 0475

\*(gemäß Richtlinie 98/69/EG Stufe B)

Euro 5 und Euro 6  
Benziner: 35 A0, 35 F0, 35 J0, 35 M0, 36 W0

Euro 5 und Euro 6  
Diesel: 35 A0, 35 B0, 35 C0, 35 F0, 35 G0, 35 J0, 35 K0, 35 M0, 36 N0, 36 Q0, 36 T0, 36 W0

Stand: Februar 2009

## Haben Sie weitere Fragen?

GTÜ Gesellschaft für  
Technische Überwachung mbH  
Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart  
Fon: 0711 97676-0, Fax: 0711 97676-199,  
E-Mail: [info@gtue.de](mailto:info@gtue.de), Internet: [www.gtue.de](http://www.gtue.de)

Redaktion: Hans-Jürgen Götz, Leiter Presse und PR  
V.i.S.d.P.: R. Süßbier, Technischer Leiter; Stand: Februar 2009

Überreicht durch: